

EE-Satzung

genehmigt von der Generalversammlung des 11.05.204 in Kecskemét, Ungarn

§ 1 Name und Sitz

Die Mitglieder der Kleintierverbänden aus dem Europäischen Gebiet beschließen, eine Vereinigung ohne Gewinnzweck zu gründen, die durch die vorstehenden Statuten geregelt wird und die dem abgeänderten luxemburgischen Gesetz vom 21. April 1928 über Vereinigungen ohne Gewinnzweck unterliegt. Die Vereinigung sieht sich als Fortsetzungsorgan der "Entente Européenne d'Aviculture et de Cuniculiculture".

Vereinigung, die am 18. Juni 1938 in Brüssel gegründet wurde.

Die EE führt heute den Namen "Europaverband für Geflügel-, Tauben-, Vogel-, Kaninchen- und Caviazucht", im Weiteren bezeichnet als EE. Der Sitz des Verbandes befindet sich in LU-3321 Berchem 51 rue Meckenheck. Seine Dauer ist unbegrenzt.

Die offiziellen Sprachen der EE sind deutsch, englisch und französisch.

(Gemäß Gesetz vom 7. August 2023 "sur les associations et les fondations sans but lucratif", telle qu'elle a été modifiée).

Das heutige Präsidium der EE besteht aus:

- Dem Ehrenpräsidenten: Herr Urs Freiburghaus –
Birkenweg 8 – CH 3506 Grosshöchstetten
- Dem Präsidenten: Herr Gion P. GROSS –
Schürenstrasse 19 – CH 8903 Birmensdorf
- Dem Vize-Präsident – Edin Jabandžić
Krndija 44 – BiH-74260 Tešanj
- Der Generalsekretärin: Jeannine Jehl –
9 rue des Romains – FR 67600 Baldenheim
- Dem Schatzmeister: Herr Hansjörg Opala
Burrberg 47 – DE 74538 Rosengarten
- Dem Vorsitzenden des Beirats für Gesundheit und Tierschutz:
Herr Drs Erik Apperlo – Binnendijk 66 – NL 9256 Rijperkerk
- Dem Vorsitzenden Sparte Geflügel – Herr Dr. Andy Verelst –
Roldragersweg 36 – BE 3581 Beverlo
- Dem Vorsitzenden Sparte Tauben: Herr August Heftberger
Grolzham 34 – AT 4680 Haag am Hausruck
- Dem Vorsitzenden Sparte Vögel: Herr Klaas Snijder –
Helmhout 12 – NL 8502AE Joure
- Dem Vorsitzenden Sparte Kaninchen: Herr Wolfgang Vogt –
Dierath 13 – DE 42799 Leichingen
- Der Vorsitzende Sparte Cavia: Frau Lena Tysk –
Soprangränd 9 – SE 27192 Ystad

§ 2 Verbandsgebiet und Geschäftsjahr

Das Verbandsgebiet umfasst alle Länder Europas.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Die EE ist eine gemeinnützige Vereinigung. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Sie bezweckt:

3.1 Den Zusammenschluss der nationalen Kleintierzucht-Verbände in Europa.

3.2 Die Förderung der Rassezucht von Hühnern, Wassergeflügel, Perlhühnern, Puten, Legewachteln, Tauben, Vögeln, Kaninchen und Cavia sowie die Zucht und Haltung von Wild- und Ziergeflügel.

3.3 Die Förderung der internationalen Begegnung von Kleintierzüchtern des Verbandsgebietes, insbesondere durch die direkte und indirekte Organisation von Wettbewerben und Studientagungen.

3.4 Die Organisation europäischer Kleintierausstellungen, die jeweils durch ein Mitgliedsland der EE ausgerichtet werden.

3.5 Die Zusammenstellung einem Schaukalender aller der EE gemeldeten Kleintierausstellungen in, die von besonderer nationaler oder internationaler Bedeutung sind.

3.6 Sie unternimmt die nötigen Schritte, um eine Vereinfachung der Zollformalitäten und Veterinärbestimmungen für die Beschickung der Europaschauen zu erreichen.

3.7 Sie fördert im Rahmen ihrer Ziele und Möglichkeiten den Tierschutzgedanken auf europäischer Ebene.

3.8 Sie fördert die wissenschaftlichen und praktischen Untersuchungen in der Kleintierzucht.

3.9 Sie vertritt die allgemeinen Ziele und Belange der Kleintierzucht gegenüber europäischen, internationalen und nationalen Behörden und Institutionen.

3.10 Sie fördert die Kleintierzucht als sinnvolle Freizeitgestaltung, und unterstützt das Erhalten genetischer Ressourcen sowie alter, gefährdeter Rassen.

3.11 Sie fördert die fachliche Aus- und Weiterbildung der Kleintierzüchter.

3.12 Die EE hat ein Logo für die Fußringe der Sparten Tauben und Geflügel ihrer Mitgliedsländer. Das Logo mit dem Zeichen ‚EE‘ ist auf jedem Fußring links neben der Länderbezeichnung anzubringen.

§ 4 Mitgliedschaften

4.1 Mitglied der EE können die nationalen Verbände der Kleintierzuchtorganisationen werden, die ihren Sitz in Europa haben. Die Mitgliederzahl der EE muss mindestens drei betragen. Dort, wo die einzelnen Fachverbände in einem Dachverband zusammengeschlossen sind, gelten für die Beiträge und Stimmrechte die einzelnen Fachverbände.

4.2 Um in der EE aufgenommen werden zu können, müssen Verbände im Gesamtgebiet ihres Staates tätig sein und sich nicht nur auf regionale Tätigkeiten beschränken.

4.3 Personen, die sich auf europäischer Ebene um die Förderung der Kleintierzucht besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden zu den Generalversammlungen der EE eingeladen.

4.4 EE-Präsidenten, die sich durch hervorragende Leistungen ausgezeichnet haben, können auf Vorschlag des Präsidiums durch die Generalversammlung zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Sie können zu den Präsidiumssitzungen eingeladen werden. Sie werden zu den Europaschauen und den Generalversammlungen der EE eingeladen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Kleintierzuchtverbände für Rassegeflügel-, Rassetauben-, Vogel-, Rassekaninchen- und Rasseaviazucht in Europa können in die EE aufgenommen werden.

5.2 Sie haben an den Generalsekretär der EE einen schriftlichen Antrag zu stellen, in dem die Statuten der EE als verbindlich anerkannt werden. Dem Antrag ist eine Abschrift der Statuten des nationalen Verbandes in einer offiziellen Sprache der EE beizufügen. Im Weiteren sind die genauen Anschriften und Koordinaten des Präsidenten, des Sekretärs und des Schatzmeisters anzugeben. Insbesondere sind auch genaue Angaben über die Verbandsstrukturen und die Verbandstätigkeiten zu machen. Auf Verlangen sind der EE weitere notwendige Auskünfte zu erteilen. Das Aufnahmegesuch ist mit dem offiziellen Aufnahmeformular bis spätestens am 31. Dezember in schriftlicher Form, unter Beilage der verlangten Unterlagen, an den EE-Generalsekretär zu stellen.

5.3 Die EE hat die Möglichkeit, Verbände oder Organisationen, die auf europäischer Ebene die gleichen Ziele verfolgen als Kollektivmitglieder aufzunehmen. Dies dürfen jedoch keine Zweitverbände von bereits angeschlossenen nationalen Verbänden sein.

5.4 Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen.

5.5 Durch den Beitritt des nationalen Verbandes unterliegen auch dessen Mitglieder den Statuten der EE.

5.6 Neu aufgenommene Mitglieder unterliegen einer Probezeit von 5 Jahren. Sollten sie in dieser Zeit nicht aktiv an den Veranstaltungen der EE teilnehmen, oder sollte es sich herausstellen, dass die Angaben auf dem Aufnahmeformular falsch oder lückenhaft waren, so kann die EE- Generalversammlung auf Antrag des EE-Präsidiums die Mitgliedschaft noch einmal neu beurteilen.

Nach fünf Jahren kann der Verband auf Antrag des Präsidiums definitiv aufgenommen werden.

5.7 Die provisorisch aufgenommenen Mitgliederverbände haben während der Probezeit die gleichen Rechte und Pflichten wie allen anderen Verbände.

5.8 Die Generalversammlung kann auf Antrag des Präsidiums, die Mitgliedschaft eines Verbandes aussetzen, bis die Situation im Land geklärt ist.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Die angeschlossenen Verbände verpflichten sich, ihren Jahresbeitrag bis zum 01. März des laufenden Jahres oder spätestens persönlich bis am Freitag vor der EE-Generalversammlung des Beitragsjahres in Euro an den Schatzmeister der EE zu bezahlen. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Generalversammlung bis maximal 500 Euro festgelegt.

6.2 Bei Nichtbezahlung des laufenden Mitgliederbeitrages bis zur Generalversammlung werden die Stimmrechte ausgesetzt.

6.3 Bei einem Rückstand von 2 Jahresbeiträgen werden die Mitglieder vom Generalsekretär aufgefordert, die ausstehenden Beiträge innerhalb von zwei Monaten, an die EE zu überweisen. Nach dieser Frist erlischt die EE-Mitgliedschaft automatisch. Für einen Wiedereintritt muss ein neues Aufnahmegesuch gestellt werden.

6.4 Die Beiträge werden in 2 Gruppen gegliedert:

- a) Verbände bis 5000 Mitglieder
- b) Verbände über 5000 Mitglieder

Die Jahresbeiträge der Gruppe b) betragen das Doppelte der Gruppe a).

6.5 Die Mitgliedschaft in der EE ist für jede Tiergattung nur für einen Verband pro europäisches Land möglich. Es sind dies maximal 5 Verbände pro Land: Geflügel, Tauben, Vögel, Kaninchen und Cavia.

6.6 Sind mehrere nationale Verbände in einer nationalen Dachorganisation zusammengeschlossen, haben die ihr angeschlossenen Verbände den Vorrang für eine Mitgliedschaft in der EE, und die Delegierten werden von diesen Verbänden gestellt.

6.7 Jeder Verband hat pro Sparte einen Delegierten in der EE, der seine Organisation sowohl in der Generalversammlung als auch an den Spartensitzungen vertritt.

6.8 Bei der Generalversammlung haben die Präsidiumsmitglieder je eine Stimme. Bei den Spartensitzungen haben der Spartenvorsitzende, sein Stellvertreter, der Spartensekretär und die Delegierten je eine Stimme.

6.9 Im Verhinderungsfall von Delegierten eines Landes können die Stimmen an einen Delegierten einer anderen Sparte des gleichen Landes abgetreten werden. Für diesen Fall muss eine schriftliche Vollmacht des zu vertretenden Mitgliedes beim Generalsekretär vorliegen. In diesem Fall müssen alle Stimmen eines Delegierten in einheitlicher Meinung abgegeben werden.

6.10 Eine Stimmübertragung unter Mitgliederländern ist nicht möglich.

6.11 In der EE können nur Personen ein Amt bekleiden, die Mitglied in einem der EE angeschlossenen Verband sind.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der EE endet:

7.1 Durch Austritt

Ein Austritt ist am Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig. Die Kündigung ist in schriftlicher Form an den Generalsekretär der EE zu richten.

7.2 Durch Ausschluss

Ein Mitglied kann auf Zeit oder dauernd ausgeschlossen werden, wenn es gravierend gegen die Statuten, Anordnungen und Beschlüsse der EE verstossen hat. Anträge für einen Ausschluss können das Präsidium oder die Verbänden stellen. Diese Ausschlussanträge sind in schriftlicher Form, unter Auflistung der Gründe, bis zum 31. Dezember an den Generalsekretär zu richten. Über den definitiven Ausschluss entscheidet die nächste Generalversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen.

7.3 Durch Streichung

Eine Streichung erfolgt infolge der ausstehenden Mitgliederbeiträge von mindestens 2 Jahren (gemäß § 6.3).

Ebenso kann eine Streichung bei Inaktivität des Mitgliedsverbandes innerhalb der EE erfolgen.

Die Streichung wird durch das EE-Präsidium der Generalversammlung vorgeschlagen und muss von dieser mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen genehmigt werden.

7.4 Durch Auflösung

Bei einer Auflösung eines Mitgliedsverbandes erlischt die Mitgliedschaft bei der EE automatisch.

7.5 Jede Form der Beendigung der EE- Mitgliedschaft ist den Betroffenen unter Angabe der entsprechenden Begründung unverzüglich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss oder die getroffenen Sanktionen kann das betroffene Mitglied innerhalb von 60 Tagen beim Generalsekretär schriftlich Einspruch einlegen. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Generalversammlung mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen endgültig. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 Europaschauen

8.1 Die Generalversammlung der EE vergibt in den verschiedenen Mitgliedsländern eine Europaschau. Eine Schau mit der Möglichkeit der Teilnahme aller Sparten wird bevorzugt. Als Durchführungsbasis dient das Reglement für Europaschauen.

8.2 Der Dachverband, oder die Verbände, welche die Organisation einer Europaschau übernimmt, verpflichtet sich, das EE-Reglement für Europaschauen sowie eventuelle ergänzende Reglemente einzuhalten. Zwischen der EE und der Ausstellungsleitung wird ein Ausstellungsvertrag abgeschlossen.

8.3 Der Präsident und der Generalsekretär führen dazu die Verhandlungen mit der Schauleitung. Sie sind gegenüber dem EE-Präsidium für die ordnungsgemäße Durchführung nach dem EE-Reglement für Europaschauen verantwortlich.

8.4 Alle der EE angeschlossenen Verbände verpflichten sich, nach bester Möglichkeit an dieser Schau teilzunehmen und vor allem ihre nationalen Rassen vorzustellen.

An den Durchführungsdaten der Europaschau sowie an den Wochenenden vor und nach der Europaschau dürfen keine nationalen Ausstellungen in den Mitgliedsländern durchgeführt werden. Begründete Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das EE-Präsidium.

8.5 Die Aussteller auf Europaschauen aus den EE-Mitgliedsländern müssen Mitglied der dortigen, der EE angehörenden nationalen Verbände sein.

8.6 Über Ausnahmen entscheidet das EE-Präsidium

§ 9 Organe

Die Organe der EE sind:

1. Die Generalversammlung
2. Das Präsidium
3. Die Sparten
4. Der Beirat für Tiergesundheit und Tierschutz

§ 10 Die Generalversammlung

10.1 Die Generalversammlung der EE besteht aus, dem Präsidium und den Delegierten der Mitgliederverbände. Sie ist alljährlich wenigstens einmal, unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung, spätestens 8 Wochen vorher einzuberufen. Die Einladung erfolgt im Einvernehmen mit dem Präsidium durch den Generalsekretär.

10.2 Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr in der Regel im Frühjahr statt. Datum, Land und Ort müssen mindestens zwei Jahre vorher durch die Generalversammlung festgelegt werden.

10.3 Ein vom Präsidium bestimmtes Präsidiumsmitglied unterstützt die Organisatoren der Generalversammlung bei den Vorbereitungsarbeiten und steht ihnen beratend zur Seite. In dieser Funktion ist das Präsidiumsmitglied auch verantwortlich für den reibungslosen Ablauf der Generalversammlung im administrativen Bereich.

10.4 Die anfallenden Tagungskosten werden von den Organisatoren in Zusammenarbeit mit dem Präsidium festgelegt.

10.5 Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Präsidium nach Bedarf einberufen werden oder wenn es mindestens ein Viertel der Verbände beantragt. Die Anträge sind in schriftlicher Form an den Generalsekretär zu richten. Die beantragte außerordentliche Generalversammlung muss innerhalb von acht Wochen stattfinden. Die Tagesordnung hierzu ist mit den vorliegenden Anträgen einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen.

Sind bei der ersten außerordentlichen Versammlung nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten, muss eine zweite außerordentliche Versammlung mindestens 15 Tage später einberufen werden. Diese kann unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gültig beraten.

10.6 Sowohl an ordentlichen wie an außerordentlichen Generalversammlungen können Beschlüsse nur über Anträge gefasst werden.

Anträge an die Generalversammlung können stellen:

1. Die Mitgliedsverbände
2. Das Präsidium
3. Die Sparten
4. Der Beirat für Tiergesundheit und Tierschutz

Die Anträge müssen in schriftlicher Form, spätestens bis am vorangehenden 31. Dezember beim Generalsekretär vorliegen. Sie sind für die Generalversammlung auf die Tagesordnung zu setzen.

Die Anträge an die Generalversammlung müssen spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung in den drei EE-Sprachen auf der Webseite der EE aufgeschaltet werden

Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Dringlichkeit von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.

10.7 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter (Delegierten) beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

10.8 In der Generalversammlung erstatten der Präsident über die strategischen und der Generalsekretär Bericht über die operativen Tätigkeiten der EE im verflossenen Jahr. Der Tiergesundheit und Tierschutz und die Spartenvorsitzenden erstatten einen Bericht über ihre Tätigkeiten.

10.9 Die Kasse wird von 2 Kassenprüfern, die mit dem Ersatzprüfer für zwei Jahre durch die Generalversammlung gewählt werden, geprüft. Einer der Kassenprüfer gibt einen einvernehmlichen Bericht und stellt bei ordnungsgemäßer Geschäftsprüfung den Antrag auf Entlastung des Präsidiums. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

10.10 Die Generalversammlung beschließt über die Höhe der Beiträge sowie den Haushaltsplan des kommenden Jahres. Sie erteilt den Bevollmächtigten, dem Präsidenten und dem Schatzmeister die Vollmacht über die Kasse während der Ausübung ihrer Ämter. Diese Vollmacht wird bei jeder Wahl erneuert.

10.11 Die Wahlen der Präsidiumsmitglieder und die Bestätigung der Spartenvorsitzenden erfolgen an der Generalversammlung.

10.12 Wahlvorschläge für die Ersatzwahlen in das EE-Präsidium können nur vom Präsidenten eines EE-Mitgliedsverbandes eingereicht werden. Der Kandidat muss Mitglied eines Verbandes sein. Die Kandidaturen müssen spätestens bis am 31. Dez. des der Generalversammlung vorangehenden Jahres dem EE-Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden.

10.13 Die Beschlüsse der Generalversammlung sind durch den Generalsekretär schriftlich niederzulegen und von diesem und dem Präsidenten zu unterzeichnen. Die Niederschriften müssen spätestens 3 Monate nach der Generalversammlung den Präsidiumsmitgliedern und den Mitgliedsländern in einer der drei Amtssprachen zugestellt werden

§ 11 Das Präsidium

11.1 In das Präsidium können alle natürlichen Mitglieder von Verbänden, die der EE angehören, gewählt werden. An der Generalversammlung nicht anwesende Mitglieder müssen vorher ihre schriftliche Zustimmung zu einer Wahl geben.

Das Präsidium besteht aus:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Generalsekretär
4. Schatzmeister
5. Vorsitzender des Beirates für Tiergesundheit und Tierschutz
6. Spartenvorsitzender Geflügel
7. Spartenvorsitzender Tauben
8. Spartenvorsitzender Vögel
9. Spartenvorsitzender Kaninchen
10. Spartenvorsitzender Cavia

Bei Bedarf kann das Präsidium durch Beschluss der Generalversammlung erweitert werden.

11.2 Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11.3 Zuerst werden Präsident und Schatzmeister gewählt, im weiteren Jahr der Vizepräsident und der Generalsekretär und in einem weiteren Jahr werden die Spartenvorsitzenden, die zuvor von den Sparten gewählt werden müssen, von der Generalversammlung bestätigt.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Beirates werden durch das Präsidium berufen und durch die Generalversammlung bestätigt.

Ein Präsidiumsmitglied kann von der Generalversammlung abberufen werden, wenn es durch Äußerungen oder Handlungen gegen die Verwaltung oder die ethischen Grundsätze der EE verstößt.

Muss ein Präsidiumsmitglied seine Tätigkeit einstellen, wird durch das Präsidium ein Ersatz bis zum Wahltermin bestimmt.

11.4 Das Präsidium tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen. Präsidiumssitzungen können online durchgeführt werden. Bei den Sitzungen außerhalb der Generalversammlung trägt die EE die entstehenden Kosten (Reisekosten, Übernachtung und Verpflegung).

11.5 Alle Funktionen werden ehrenamtlich ausgeführt. Es werden jedoch die Kosten erstattet, die bei der Amtsausführung entstehen. Die Höhe der Entschädigung wird in einem Reglement geregelt, welches das Präsidium erlässt.

11.6 Der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, zusammen mit dem Generalsekretär oder Schatzmeister, vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

11.7 Der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, beruft und leitet die Generalversammlung und die Präsidiumssitzungen.

11.8 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Verhinderungsfall. Er kann vom Präsidium mit weiteren Spezialaufgaben betraut werden.

11.9 Der Generalsekretär führt den allgemeinen Schriftverkehr des Verbandes. Er führt die Protokolle der Generalversammlungen und der Präsidiumssitzungen und ist für deren Archivierung sowie für die Archivierung von weiteren wichtigen Verbandsdokumenten verantwortlich. Er erstellt und führt eine genaue Mitgliederliste, in der die Präsidenten und die Schatzmeister der Mitgliedsverbände aufgeführt sind. Weitere Aufgaben erfolgen auf Anordnung des Präsidiums.

11.10 Der Schatzmeister führt die laufende Rechnung des Verbandes und erstellt den Voranschlag sowie den Liquiditätsplan, die er alljährlich der Generalversammlung zur Genehmigung vorlegt.

Finanzanlagen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

11.11 Die Spartenvorsitzenden tragen die Verantwortung für die Aktivitäten innerhalb der Sparten. Sie erstatten an der Generalversammlung und an den Präsidiumssitzungen Bericht über die Spartenaktivitäten.

11.12 Der Vorsitzende des Beirates für Tiergesundheit und Tierschutz trägt die Verantwortung für die Aktivitäten innerhalb des Beirates. Das Präsidium kann ihn mit der Durchführung von speziellen Aktivitäten beauftragen. Er erstattet an der Generalversammlung und an den Präsidiumssitzungen Bericht über die Tätigkeiten im Beirat.

§ 12 Die Sparten

12.1 Um die gemeinsamen Ziele der EE zu erreichen, sind für die fachtechnischen Angelegenheiten Sparten vorhanden, die sich gemeinsam mit den Delegierten der nationalen Verbände mit den spartenspezifischen Problemen befassen.

12.2 Die Leitung der Sparten besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Stellvertretender Vorsitzender
3. Spartensekretär

12.3 Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Sekretär werden von der Sparte gewählt.

Die Wahl der Spartenvorsitzenden muss anschliessend durch die EE-Generalversammlung bestätigt werden. Wird die Wahl von der Generalversammlung nicht bestätigt, muss die Sparte einen neuen Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

12.4 Die Spartenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter (Delegierten) beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für die Abstimmungen sind den Delegierten die zustehenden Stimmkarten auszuhändigen. Die Mitgliedsverbände können nur mit den eigenen Stimmkarten ihres Verbandes abstimmen. Eine Stimmübertragung auf andere Verbände ist nicht möglich.

12.5 Wahlvorschläge für die Ersatzwahlen in den Sparten können nur vom Präsidenten eines EE-Mitgliedsverbandes eingereicht werden. Die Kandidaten müssen Mitglied dieses Verbandes sein.

Die Kandidaturen müssen spätestens bis am 31. Dez. des der Spartenversammlung vorangehenden Jahres dem Spartenvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Nachnominierungen können in Dringlichkeitsfällen (z.B. fehlende Kandidatur) mit Zweidrittelmehrheit von der Spartenversammlung nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

12.6 Anträge für die ordentlichen Spartenversammlungen können vom EE-Präsidium, der Spartenleitung und von den Präsidenten der EE-Mitgliedsverbände gestellt werden. Die Anträge müssen in schriftlicher Form, spätestens bis am vorangehenden 31. Dezember beim Spartenvorsitzenden vorliegen.

Die Anträge an die Spartensitzung müssen spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung in den drei EE-Sprachen auf der Webseite der EE bei der betreffenden Sparte aufgeschaltet werden.

12.7 Der Vorsitzende beruft die Spartensitzung ein und leitet diese. Bei seiner Verhinderung wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden in der Sitzung und im Präsidium vertreten.

12.8 Der Sekretär führt das Protokoll der Sitzungen. Er hat dieses spätestens innerhalb von zwei Monaten, in den drei Amtssprachen, mit der Zustimmung des Vorsitzenden dem Generalsekretär in elektronischer Form zuzustellen. Sie werden auf der EE-Website aufgeschaltet.

12.9 Spätestens 2 Monate nach der EE-Generalversammlung liefert der Spartensekretär dem EE-Präsidenten, dem EE-Generalsekretär und dem EE-Kassierer die nachgetragene Liste mit den aktuellen Mitgliederzahlen der Verbände in der betreffenden EE-Sparte. Gleichzeitig ist die Adressliste der Mitgliedsverbände mit allen Angaben mitzuliefern.

12.10 Die Sitzungen finden in der Regel einen Tag vor der EE-Generalversammlung, am gleichen Ort statt.

12.11 Die Sparten sind selbständig in fachtechnischen Angelegenheiten. Sie haben unter anderem die Aufgabe, einen Europastandard festzulegen und diesen bei Bedarf zu aktualisieren. Hierzu bestimmt die Sparte eine Standardkommission. Für die Arbeit dieser Standardkommission gilt ein besonderes Reglement, das durch die Sparte beschlossen wird. Die gefassten Beschlüsse der EE-Standardkommission sind nach der Genehmigung durch die Sparte für alle Mitgliedsländer verbindlich.

Die Sparte Vögel orientiert sich in fachtechnischen Angelegenheiten an den Standardvorgaben der COM/OMJ.

Die Standardkommission Vögel der EE hat u. a. die Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, dass die standardmässigen Auslegungen innerhalb des EE-Verbandes möglichst vereinheitlicht werden.

12.12 Der Standard jeder Rasse wird vom Ursprungsland, bzw. dem Land der züchterischen Vollendung (Leitstandard) bestimmt. Kein Mitgliedsland darf den Standard ohne Einverständnis des Ursprungslandes bzw. des Landes der züchterischen Vollendung ändern. Ausnahme: Über zusätzliche Farbenschläge entscheidet die EE-Standardkommission der betreffenden Sparte.

12.13 Die Sparte stellt dazu das Ursprungsland bzw. die Ursprungsländer (bzw. Land oder Länder der züchterischen Vollendung) fest. Bei Neuzüchtungen ist festzustellen, ob die Rasse auch in ähnlicher Form nicht schon in einem anderen Mitgliedsland gezüchtet wird. Wenn die Rasse oder der Farbenschlag bereits existiert, so gilt der Standard dieses Mitgliedslandes.

Das Copyright für den Europastandard liegt bei der EE.

Die Sparte Vögel orientiert sich an den Vorgaben der COM.

12.14 Liegt aus dem Ursprungsland kein schriftlicher Standard vor, so gilt der Standard des Landes der züchterischen Vollendung.

12.15 Alle Rassen führen eine einheitliche Bezeichnung in den offiziellen Sprachen der EE.

12.16 Den Sparten obliegt auch die Genehmigung der Durchführung von Europaschauen einzelner Rassen. Als Basis gilt das Reglement der Sparte für rassebezogene Europaschauen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, das Vorhaben bis zum 15. Januar des Vorjahres dem Spartenvorsitzenden schriftlich mit dem offiziellen Antragsformular zu melden. Die Genehmigung erfolgt an der darauffolgenden Spartenversammlung.

Gleichzeitig mit der Meldung ist auch die entsprechende Ausstellungsordnung für diese rassebezogene Europaschau einzusenden.

Der Ausrichter verpflichtet sich, keine weiteren Aktivitäten zu unternehmen, ehe nicht die Genehmigung zur Durchführung der Schau vom Spartenvorsitzenden vorliegt.

Diese rassespezifischen Europaschauen dürfen nur in den Ausstellungssaisons zwischen der EE-Europaschau durchgeführt werden. Für Ausstellungen, die im Januar oder Februar stattfinden gilt das gleiche Vorjahr wie für die Ausstellungen der vorangegangenen Herbstsaison.

12.17 Um eine einheitliche Auslegung der Rassestandards und der Bewertungsarbeit zu erreichen, führen die Sparten jährlich einen Fortbildungskurs für Preisrichter durch. Diese Tagungen werden durch ein Mitgliedsland ausgerichtet. Für den Ablauf und die Organisation sind die Sparten verantwortlich.

12.18 Der Präsident, der Vizepräsident, der Generalsekretär und der Schatzmeister der EE gehören keiner Sparte an. Sie sollen sich während den Spartensitzungen möglichst davon überzeugen, dass in allen Sparten die Arbeit in förderlicher Weise durchgeführt wird.

§ 13 Der Beirat für Tiergesundheit und Tierschutz

13.1 Der Beirat ist ein vom Präsidium der EE berufenes Beratungsgremium für das Präsidium die Generalversammlung der EE, und für die Mitgliedsverbände bei länderübergreifenden Fragen zu Tiergesundheit und Tierschutz. Er soll aus ausgewiesenen Fachleuten bestehen.

Der Beiratsvorsitzende ist Mitglied des Präsidiums. Er wird durch dieses ausgesucht und der Generalversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Die Mitglieder des Beirates werden durch den Beiratsvorsitzenden ausgesucht und dem Präsidium zur Wahl vorgeschlagen. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

13.2 Schwerpunktaufgaben des Beirates sind:

- Mitwirkung bei der Schaffung einheitlicher Rechtsnormen in Europa für die von der EE betreuten Tierarten.
- Erhaltung des Rassespektrums der betreuten Arten durch Einflussnahme auf ein wissenschaftlich begründetes, emotions- und ideologiefreies Tierversständnis.
- Mitwirkung, bei bzw. Einflussnahme auf, Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung der betreuten Arten und Rassen.
- Einflussnahme auf die europäische Gesetzgebung zu Tiertransporten und Tierseuchen.
- Mitwirkung bei der Festlegung von Rassestandards zur Vermeidung von Übertypisierungen durch Zusammenarbeit mit den Sparten der EE und ihren Beauftragten für den Europastandard sowie durch den Einsatz eines Tierschutzbeauftragten bei Europaschauen als Form wirksamer Prävention.
- Beratung der Mitgliedsverbände im Hinblick auf den Tierschutz und die Tiergesundheit, besonders prekären und relevanten Rechts- und Zuchtfragen, wenn dafür die jeweiligen Landesregelungen vorher in Deutsch, Englisch oder Französisch in kurz gefasster Form zur Verfügung gestellt werden.

13.3 Die Arbeit des Beirates gestaltet sich wie folgt:

Der Beirat wirkt stets kommunikativ und vor allem bei einer geforderten Außenvertretung in Abstimmung bei übergreifenden Fragen mit dem Präsidium der EE bzw. sachbezogen mit den Sparten Vorsitzenden.

Sollte eine physische Tagung unvermeidbar sein, lädt der Vorsitzende mit Zustimmung des EE-Präsidenten dazu ein.

§ 14 Preisrichterwesen

14.1 Für die Ausbildung der Preisrichter in den verschiedenen Sparten sind die betreffenden Fachverbände der EE-Mitgliedsländer verantwortlich. Die Grundausbildung eines Preisrichters hat in dem Land zu erfolgen, in dem der Kandidat seinen Wohnsitz hat. Die Ausbildung wird nach den Reglementen und Weisungen der betreffenden nationalen Verbände vorgenommen.

Ausnahme:

Sollte ein Verband keine eigene Preisrichtervereinigung mit den entsprechenden Ausbildungsmöglichkeiten besitzen, so ist eine Ausbildung in einem benachbarten

Verband möglich. Die Ausbildung hat immer im gleichen Verband zu erfolgen und ist vor Beginn der Schulung dem betreffenden EE-Spartenvorsitzenden zu melden. Nach bestandener Schlussprüfung ist den Preisrichtern ein Preisrichterausweis abzugeben, damit sie sich bei internationalen Einsätzen entsprechend ausweisen können.

14.2 Eine Aus- und Weiterbildung in einem ausländischen Verband kann nur erfolgen, wenn ein Preisrichter den entsprechenden Preisrichterausweis seines Wohnsitzlandes vorlegt.

Ausgenommen Ausnahme unter 14.1

14.3 Die EE-Mitgliedsverbände sind für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich. Insbesondere ist darauf zu achten, dass an Ausstellungen, bei welchen nach dem offiziellen Bewertungssystem eines Landes bewertet wird, nur Preisrichter mit einem anerkannten Preisrichterausweis eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere auch für rassebezogene Europaschauen und internationale und nationale Sonderschauen für einzelne Rassen.

14.4 Bewertungen, die nicht nach diesen Vorgaben vorgenommen werden, sind ungültig. Verstöße gegen diese Bestimmung sind den nationalen Verbänden und dem betreffenden Spartenvorsitzenden der EE schriftlich zu melden.

14.5 Wird ein Preisrichter durch seinen Verband gesperrt, so gilt diese Sperre auch im gesamten Gebiet der EE-Mitgliedsländer.

Die Sperre ist durch den betreffenden Verband umgehend dem EE-Spartenvorsitzenden zu melden. Dieser ist für die Information an die EE-Mitgliedsländer verantwortlich.

14.6 Wird ein Preisrichter von seinem Verband ausgeschlossen, so gelten die gleichen Vorgaben wie unter Punkt 14.5.

§ 15 Schlussbestimmungen

15.1 Die Auflösung der EE kann nur durch eine zu diesem Zweck gesondert einberufene Generalversammlung beschlossen werden.

15.2 Die Einladung zu dieser Generalversammlung ist allen Mitgliedsverbänden und den Präsidiumsmitgliedern mindestens acht Wochen vorher schriftlich zuzustellen. Aus der Einladung muss ersichtlich sein, dass es sich um eine beabsichtigte Auflösung handelt. Das Präsidium hat für diese Generalversammlung einen Bericht über die Zweckmäßigkeit der Auflösung vorzulegen und einen entsprechenden Antrag zu stellen.

15.3 Für den Auflösungsbeschluss ist in geheimer Wahl eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmen erforderlich. Eine Wiederholung der Abstimmung bei Nichterreichen der Drei Viertel-Mehrheit ist auf dieser Versammlung nicht zulässig.

15.4 Im Falle der Auflösung der EE wird das vorhandene Vermögen, nach Abzug der Kosten für die Auflösung, anteilmäßig an die Mitgliedsverbände ausbezahlt. a-Mitglieder = 1 Anteil, b-Mitglieder = 2 Anteile.

15.5 Über den Verbleib der Archive der EE und ihrer Sparten entscheidet die auflösende Generalversammlung.

15.6 Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise der Rechtswirksamkeit ermangeln, so bleiben die übrigen Bestimmungen dennoch wirksam. In Zweifelsfällen gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des EE-Sitzes in Luxemburg.

15.7 Es gilt das Recht des Staates Luxemburg; Gerichtsort ist in L-3321 Berchem51 rue Meckenheck.

15.8 Nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen sinngemäß für alle Geschlechter.

15.9 Ergeben sich durch die Übersetzung Widersprüche, ist der deutsche Text maßgebend.

Die vorliegenden Statuten wurden am 11/05/2024 in Kecskemét / Ungarn beschossen und sind ab diesem Datum verbindlich.

EE-Präsident:



Gjon Gross

EE-Schriftführerin:



Jeannine Jehl